



Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen

Vom 1. Juni 2020

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie die Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) vom 6. Dezember 2016, folgende Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Heimen:

1. Geltungsbereich und Gegenstand

Die vorliegenden Richtlinien gelten für Kinder- und Jugendheime gemäss § 2 KJHVO. Sie konkretisieren die Voraussetzungen für die Bewilligung für Heime im Kanton Basel-Stadt sowie für die beitragsrechtliche Anerkennung von Heimen im Kanton Basel-Stadt sowie von ausserkantonalen Heimen. Sie regeln das Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren im Detail.

2. Begriffe

Heim: Als Heim gelten Einrichtungen oder private Haushalte, die vier oder mehr Plätze für eine entgeltliche oder unentgeltliche Erziehung, Betreuung, Ausbildung oder Beobachtung von Kindern und Jugendlichen in der Regel tags- und nachtsüber anbieten.

Heimleitung: Die Heimleitung ist vor Ort für die Betreuung der Minderjährigen verantwortlich und gegenüber den Mitarbeitenden direkt weisungsberechtigt. Sie liegt bei der operativen und/oder der pädagogischen Leitung.

Operative Leitung: Die operative Leitung liegt bei jener Person, die für die betriebliche Führung des Heimes verantwortlich ist.

Pädagogische Leitung: Die pädagogische Leitung liegt bei jener Person, die für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts im Heim verantwortlich ist.

Trägerschaft: Die Trägerschaft (Verein, Stiftung, Einzelunternehmen, Bürgergemeinde, Kanton usw.) trägt die Gesamtverantwortung für das Heim. Sie stellt die personellen und materiellen Voraussetzungen für den Betrieb des Heimes bereit und fungiert als internes strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan.

Zuweisende Fachstelle: Als zuweisende Fachstelle gilt jene Fachstelle oder Behörde, von welcher die Indikation für eine Heimplatzierung im konkreten Fall gestellt wurde (insbes. KJD).

3. Bewilligung

3.1 Bewilligungsverfahren

Für das Bewilligungsverfahren ist im Erziehungsdepartement die Fachstelle Jugendhilfe zuständig.

Die Trägerschaften stellen bei der Fachstelle Jugendhilfe ein Bewilligungsgesuch. Bei Heimen, die nicht einer Trägerschaft unterstellt sind, wird das Gesuch von der operativen Leitung gestellt. Das Bewilligungsverfahren beansprucht von der Einreichung des Gesuchs bis zur Ausstellung der Bewilligung in der Regel sechs Monate.

Die Fachstelle Jugendhilfe prüft aufgrund der eingereichten Unterlagen, durch das Gespräch mit der Trägerschaft und/oder der operativen Leitung, durch Besichtigung der Räumlichkeiten und weitere Erkundigungen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf beansprucht die Fachstelle Jugendhilfe Amtshilfe im Sinne von §13 KJHVO.

3.2 Bewilligungsgesuch

Ein Bewilligungsgesuch enthält alle notwendigen Angaben und Unterlagen, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind. Es ist das entsprechende Formular zu verwenden. Dieses ist bei der Fachstelle Jugendhilfe zu beziehen.

Das Bewilligungsgesuch ist mindestens sechs Monate vor dem geplanten Betriebsbeginn schriftlich im Original einzureichen an: Erziehungsdepartement, Jugend- und Familienangebote, Fachstelle Jugendhilfe, Leimenstrasse 1, 4001 Basel.

3.3 Inhaber oder Inhaberin der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf die Heimleitung ausgestellt.

3.4 Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 1 lit. a - f PAVO erfüllt sind, d. h.:

- a) eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- b) die operative Leitung und seine Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
- c) für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für die ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- d) die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brand-schutzes entsprechen;
- e) das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
- f) eine angemessene Kranken-, Unfall-, und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft und beurteilt die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung des Leistungsangebots, der Zielsetzung, Zielgruppe und Grösse des Heimes. Dabei hat sie das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

3.5 Anforderungen für Heime mit mehr als sechs Plätzen

3.5.1 Anforderungen an die Trägerschaft

Die Trägerschaft ist als juristische Person im Handelsregister eingetragen. Grundlegende Werte und Haltungen der Trägerschaft sind definiert und gewährleisten eine politisch, weltanschaulich, konfessionell und ideologisch neutrale Betreuung.

Die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen des obersten Leitungsgorgans sowie die Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene sind als zentrale Grundlagen ausgewiesen. Die Trägerschaft ist funktionsfähig.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Handelsregisterauszug
- Statuten, Stiftungsurkunde oder allgemeine Geschäftsbedingungen

- Leitbild (falls vorhanden)
- Regelungen zur Zuständigkeit und zu den Kompetenzen der Organe
- Angaben zu den Mitgliedern der Trägerschaft inkl. Deklaration von deren Fachkompetenzen
- Angaben zu Sitzungsrhythmus und zur Zusammenarbeit mit der operativen Leitung des Heimes
- Jahresberichte der letzten zwei Jahre (falls vorhanden)

3.5.2 Anforderungen an die operative Leitung

Die operative Leitung verfügt über eine in Bezug auf Leistungsangebot, Zielgruppe, Zielsetzungen und Grösse des Heims geeignete Aus- und Weiterbildung sowie angemessene Berufserfahrung. Sie eignet sich nach Persönlichkeit und Gesundheit für die Ausübung der vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Stellvertretung der operativen Leitung mit entsprechender fachlicher Qualifikation ist geregelt.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalien, Lebenslauf sowie Qualifikationsnachweise betreffend die Aus- und Weiterbildung
- Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Erklärung der Trägerschaft zur Eignung der Person als operative Leitung (Standardformular)
- Personalien und Lebenslauf der Stellvertretung der operativen Leitung
- Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung für die operative Leitung (Mustervorlage)

3.5.3 Anforderungen an die Personalführung und an das pädagogische Personal

Die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen des Personals sind ausgewiesen. Grundsätze der Personalführung sind definiert und ein Personalreglement liegt vor.

Sämtliches Personal verfügt über einen Arbeitsvertrag und wird von der Heimleitung vor der Anstellung auf die persönliche Eignung für die Arbeit im Aufgabenfeld der Betreuung von Kindern und Jugendlichen überprüft. Dazu gehört u. a. das Einfordern von Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug).

Die pädagogische Leitung und das pädagogische Personal eignen sich nach Persönlichkeit und Gesundheit für die Ausübung der vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten und verfügen über eine geeignete Ausbildung.

Die Personalressourcen und Fachkompetenzen entsprechen den Anforderungen der Zielgruppe und dem Leistungsangebot. Regelmässige Teamsitzungen, geregelte Abläufe der Übergaben und deren Dokumentation gewährleisten die Handlungsfähigkeit des Teams. Geeignete Teamgefässe, Weiterbildungen und Führungsinstrumente fördern die fachliche und persönliche Reflexion und unterstützen die pädagogische Professionalität.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Organigramm
- Anforderungsprofile und Stellenbeschreibungen für die pädagogische Leitung, Teamleitungen und das pädagogische Fachpersonal (Mustervorlagen)
- Personalreglement
- Angaben zur Überprüfung der Strafregisterauszüge, zu den Versicherungen und Sozialversicherungsbeiträgen
- Personalien, Lebenslauf und Qualifikationsnachweise betreffend die Ausbildung der pädagogischen Leitung
- Liste der Mitarbeitenden pro Gruppe im Heim inkl. Angaben zu Funktion, Ausbildung, pädagogische Erfahrungsjahre, Stellenprozente, Aufgaben und Zuständigkeiten

- Monats- oder Wochendienstplan der Mitarbeitenden pro Gruppe im Heim
- Angaben zur Art und Anzahl der Teamgefässe pro Jahr

3.5.4 Anforderungen an die Finanzen

Das Heim hat eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage und weist diese anhand eines Finanzplans aus. Das Heim dokumentiert im Finanzplan die ersten drei Betriebsjahre in Bezug auf die geplanten Aufwendungen und Erträge inklusive der Angaben der erwarteten Auslastung der Leistungsangebote.

Die Trägerschaft macht jährlich eine Finanzberichterstattung inkl. Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie einen Revisionsbericht (falls gesetzlich vorgeschrieben).

Mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Finanzplan der ersten drei Betriebsjahre
- Jahresrechnungen der Trägerschaft der letzten drei Betriebsjahre (bei bereits bestehender Trägerschaft)
- Revisionsbericht oder Angaben zur Revision inkl. Kontaktangaben der dafür verantwortlichen Person (falls Revision gesetzlich vorgeschrieben)

3.5.5 Anforderungen an die Infrastruktur, die Qualität und die Sicherheit

Die Liegenschaft eignet sich für die zur Betreuung vorgesehene Zielgruppe und stellt die aufgrund des pädagogischen Konzepts benötigten Räume zur Verfügung. Die gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben in den Bereichen Betriebssicherheit, Wohnhygiene und Brandschutz werden eingehalten. Das Vorgehen im Notfall ist definiert und das Personal entsprechend geschult.

Die interne Qualitätssicherung ist sichergestellt. Die betrieblichen und konzeptionellen Grundlagen werden regelmässig überprüft und aktualisiert. Betrieb, Personal und Kinder sind angemessen versichert. Entsprechende Nachweise liegen vor. Der interne und externe Beschwerdeweg ist definiert und kommuniziert. Das Heim führt ein standardisiertes Verzeichnis zu den aufgenommenen Kindern. Das Verzeichnis umfasst die nach Art. 17 PAVO erforderlichen Angaben.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Raumplan zur Liegenschaft mit Angaben zu Fläche, Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume
- Kopie Mietvertrag (falls Mietverhältnis vorliegt)
- Kopie des zu Händen des Lebensmittelinspektorats eingereichten Meldeformulars für Lebensmittelbetriebe
- Angaben zur Reinigung
- Kopie der Freigabe zur Nutzung des Objektes durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat
- Notfallpläne
- Angaben zur internen Qualitätssicherung
- Kopie Betriebshaftpflichtversicherung
- Dokumentation interner und externer Beschwerdeweg
- Dossier des Kindes (Mustervorlage)

3.5.6 Anforderungen an das pädagogische Konzept und die Pädagogik

a) Allgemeines zum Konzept

Das Heim verfügt über ein pädagogisches Konzept. Das professionelle Verständnis und die pädagogischen Ansätze sind fachlich fundiert und werden im Konzept erläutert. Die Mittel und Methoden sind umschrieben und entsprechende Instrumente zur Umsetzung im pädagogischen Alltag sind vorhanden. Die konzeptionellen Grundlagen richten sich nach dem Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Kinder.

b) Leistungsangebote, Ziel und Zielgruppe

Die Leistungsangebote, die Zielsetzungen, die Zielgruppe sowie die vorgesehenen zuweisenden Fachstellen sind definiert. Die Kosten der Leistungsangebote sind für die Nutzenden transparent.

c) Entscheidungsfindungs- und Aufnahmephase

Das Aufnahmeverfahren ist dokumentiert. Im heiminternen Entscheidungsfindungsprozess werden das Kind und dessen gesetzliche Vertretung einbezogen. Im Konzept ist festgehalten, wie das Kind über seine Rechte und Pflichten informiert wird. Die Aufnahme wird mit einem Betreuungs-, respektive Pflegevertrag geregelt.

d) Betreuungsphase

Das Kind wird entsprechend dem individuellen Bedarf betreut und ganzheitlich gefördert. Die Aufenthaltsgestaltung und das Gruppenleben erfolgen zielgruppenspezifisch. Eine eindeutige und verständliche Hausordnung regelt das Zusammenleben und das Vorgehen bei Regelverstössen. Das Disziplinarwesen inkl. Zwangs- und Sicherungsmassnahmen bei Einrichtungen mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen ist im Konzept erläutert. Zudem sind die Gründe für einen Ausschluss im Konzept aufgeführt.

Die gesundheitliche Betreuung des Kindes ist gewährleistet. Die medizinische Versorgung bei Krankheit und Unfall ist für jedes Kind im Dossier dokumentiert.

Die Leitlinien zur Verpflegung sind im Konzept beschrieben. Es ist eine altersgerechte, gesunde und ausgewogene Ernährung zu gewährleisten. Individuelle Bedürfnisse der einzelnen Kinder (Diäten, Lebensmittelunverträglichkeiten usw.) müssen angemessen berücksichtigt werden.

Das Heim schützt das Kind vor jeglicher Form von körperlicher und/oder psychischer Gewalt und achtet dessen persönliche Integrität.

Das Heim pflegt die interne und externe Zusammenarbeit mit den involvierten Fachstellen und Personen.

Das Heim erstellt für jedes Kind eine Förderplanung und überprüft diese Zielsetzungen regelmässig, wobei die Sicht des Kindes einbezogen und dokumentiert wird.

Das Vorgehen bei allfälligen Übertritten von Kindern aus einer Gruppe in eine andere Gruppe innerhalb des Heimes ist geregelt.

e) Austrittsphase

Der Austrittsprozess ist beschrieben. Eine geeignete Anschlusslösung ist gewährleistet und wird mit dem Kind, dessen gesetzlicher Vertretung und den involvierten Stellen abgestimmt.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Pädagogisches Konzept
- Erklärung der Trägerschaft zur Genehmigung des pädagogischen Konzepts
- Checkliste Aufnahmegespräch (Vorlage)
- Schriftliche Information an die Minderjährigen und deren gesetzliche Vertretung über deren Rechte und Pflichten (Vorlage)
- Betreuungs-, respektive Pflegevertrag (Mustervorlage)
- Hausordnung
- Dokumentation Förder- und Entwicklungsplanung
- Dossier des Kindes (Mustervorlage)
- Dokumentation Austrittsprozess

3.6 Anforderungen für Heime mit bis zu sechs Plätzen

Heime, die über einen einzigen Standort mit bis zu sechs Plätzen verfügen, und deren Leitung in den Räumlichkeiten des Heims mit den Minderjährigen zusammen lebt, haben für die Bewilligung die Anforderungen gemäss Ziff. 3.5 zu erfüllen. Davon ausgenommen sind (abschliessende Aufzählung):

- **3.5.1, Anforderungen an die Trägerschaft:** Es ist keine Trägerschaft erforderlich.
- **3.5.3, Anforderungen an die Personalführung:** Die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen des Personals müssen nicht ausgewiesen sein. Es sind keine Grundsätze zur Personalführung zu definieren und es ist kein Personalreglement erforderlich.
- **3.5.4, Anforderungen an die Finanzen:** Es ist kein Finanzplan erforderlich.

4. Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen und ihren Leistungen

4.1 Anerkennungsantrag

Die Trägerschaften stellen bei der Fachstelle Jugendhilfe einen Antrag auf Anerkennung von Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Ein entsprechendes Formular kann bei der Fachstelle Jugendhilfe bezogen werden.

Ein Anerkennungsantrag enthält alle notwendigen Angaben und Unterlagen, die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen notwendig sind. Es ist das entsprechende Formular zu verwenden. Der Anerkennungsantrag ist schriftlich im Original einzureichen an: Erziehungsdepartement, Jugend- und Familienangebote, Fachstelle Jugendhilfe, Leimenstrasse 1, 4001 Basel.

4.1.1 Voraussetzungen für eine Anerkennung

Ein Heim kann nach § 16 KJHVO auf Antrag anerkannt werden, wenn es:

- a) im Besitz einer Heimbewilligung ist;
- b) seine Betriebsrechnung offen legt, eine Kostenrechnung führt sowie einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet und
- c) einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons und der Region entspricht.

4.2 Anerkennung von Heimen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt

4.2.1 Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren beansprucht von der Einreichung des Antrags bis zur Ausstellung der Anerkennung in der Regel drei bis sechs Monate.

Die Fachstelle Jugendhilfe prüft aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und entscheidet nach den Vorgaben der IVSE¹ über die Beitragshöhe.

Auf der Grundlage eines positiven Anerkennungsentscheids werden die gegenseitigen Leistungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Das Anerkennungsverfahren wird mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung abgeschlossen.

4.2.2 Anforderungen für eine Anerkennung

Ein Heim mit Sitz im Kanton Basel-Stadt kann auf Antrag anerkannt werden, wenn es folgende Anforderungen erfüllt:

- a) **Heimbewilligung**
Das Heim verfügt über eine gültige Heimbewilligung.
Die Heimbewilligung schliesst die zu aner kennenden Leistungen ein.

¹ Vgl. IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005

Die IVSE-Qualitätsanforderungen² für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind erfüllt.

Die Trägerschaft verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

b) Finanzen (Betriebsrechnung, Kostenrechnung, wirtschaftlicher Betrieb)

Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Das Heim führt eine transparente Kostenrechnung auf der Grundlage der Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz.

Der Betrieb des Heims während der vergangenen drei Betriebsjahre war finanziell und wirtschaftlich tragfähig. Die gesetzlichen Revisionspflichten sind eingehalten.

Das Heim erfüllt die Aufgaben sachgerecht und kostengünstig. Die Betriebskosten, insbesondere die Anstellungsbedingungen³, entsprechen höchstens den Ansätzen, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Die Trägerschaft erbringt ihre Leistungen vorwiegend ehrenamtlich.

c) Qualitativer und quantitativer Bedarf des Kantons und der Region

Das Leistungsangebot entspricht einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons und der Region. Das Heim begründet in einer Stellungnahme den qualitativen und quantitativen Bedarf für den Kanton Basel-Stadt und die Region. Die Stellungnahme umfasst:

- Eine Einschätzung des quantitativen Bedarfs. Diese enthält Angaben zur effektiven Nutzung der Leistung durch den Kanton Basel-Stadt und die Region mindestens während der letzten drei vergangenen Betriebsjahren, zum Auslastungsgrad bezüglich der konkreten Leistung und eine begründete Prognose zur zukünftigen Nutzung.
- Eine Einschätzung des qualitativen Bedarfs. Diese vergleicht die Leistung in qualitativer Hinsicht mit dem bestehenden kantonalen und regionalen Angebot an stationären Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Der qualitative Bedarf ist mindestens in Bezug auf die Bereiche Angebot, Leistung, Zielgruppe und pädagogisches Konzept ausgewiesen.

4.3 Anerkennung von ausserkantonalen Heimen

4.3.1 Anerkennungsverfahren

Ausserkantonale Heime, die der Standortkanton der IVSE unterstellt oder die der Bund als Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs anerkannt hat, werden vom Kanton Basel-Stadt automatisch anerkannt (§ 18 Abs. 2 KJHVO).

Die übrigen ausserkantonalen Heime der Kinder- und Jugendhilfe können auf Antrag der Trägerschaft vom Kanton Basel-Stadt anerkannt werden.

Das Anerkennungsverfahren beansprucht von der Einreichung des Antrags bis zur Ausstellung der Anerkennung in der Regel drei bis sechs Monate.

Die Fachstelle Jugendhilfe prüft die Anerkennungs Voraussetzungen, entscheidet über die Anerkennung der Leistungsangebote und legt die Höhe der Platzierungsbeiträge durch den Kanton Basel-Stadt fest. Bei Bedarf werden Erkundigungen beim Standortkanton eingeholt.

Auf der Grundlage eines positiven Anerkennungsentscheids wird mit dem ausserkantonalen Heim eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, welche insbesondere die Rechte und Pflichten, die Leistungen sowie deren Qualität und die finanzielle Entschädigung regelt. Das Anerkennungsverfahren wird mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung abgeschlossen.

Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft die bestehenden Anerkennungen mindestens alle vier Jahre.

² Vgl. IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005

³ Im Besonderen die Personalkosten

4.3.2 Anforderungen für eine Anerkennung

Ausserkantonale Heime müssen zur Anerkennung dieselben Anforderungen erfüllen wie Heime im Kanton Basel-Stadt. Darüber hinaus gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

a) Aufsicht

Das Heim wird nach den Vorgaben von Art. 19 PAVO durch den Standortkanton beaufsichtigt.

b) Quantitativer Bedarf durch die zuweisende Fachstelle

Als quantitative Mindestanforderung gilt für das zu anerkennende Leistungsangebot eine Anzahl von rund vier Platzierungsindikationen durch die zuweisenden Stellen des Kantons Basel-Stadt in den vergangenen vier Jahren.

c) Qualitativer Bedarf durch die zuweisende Fachstelle

Eine zuweisende Fachstelle des Kantons Basel-Stadt hat ein Bedarf an der Anerkennung des Heimes bzw. dessen Leistungen.

5. Anerkennung von Leistungen im Einzelfall

Die Anerkennung von Leistungen im Einzelfall, d. h. für die Betreuung eines einzelnen Kindes, ist im Sinne einer Ausnahme möglich. Bei der Anerkennung im Einzelfall unterscheiden sich das Verfahren und die Voraussetzungen bei den Heimen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt und den ausserkantonalen Heimen.

5.1 Anerkennungen im Einzelfall für Heime mit Sitz im Kanton Basel-Stadt

5.1.1 Anerkennungsverfahren

Die zuweisende Stelle stellt der Fachstelle Jugendhilfe einen Antrag zur Platzierung eines Kindes. Die Fachstelle Jugendhilfe prüft die Anerkennungsvoraussetzungen, entscheidet über die Anerkennung der Leistung im Einzelfall sowie die Höhe der Platzierungsbeiträge.

5.1.2 Voraussetzungen für eine Anerkennung im Einzelfall

Heime mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ohne Anerkennung können unter folgenden Voraussetzungen den zuweisenden Fachstellen den Leistungseinkauf im Einzelfall anbieten und somit zur Betreuung eines einzelnen Kindes anerkannt werden:

- a) Das Heim verfügt über eine gültige Heimbewilligung. Die Heimbewilligung schliesst die zu anerkennenden Leistungen ein.
- b) Es bestehen keine Platzierungsalternativen in einem anerkannten kantonalen oder ausserkantonalen Heim. Die zuweisende Fachstelle hat die geprüften Alternativen in der Indikation ausgewiesen.
- c) Das Heim verpflichtet sich:
 - der Fachstelle Jugendhilfe jährlich Erfolgsrechnung und Bilanz zuzustellen;
 - der Fachstelle Jugendhilfe den Ein- und Austritt zu melden;
 - Sozialversicherungsbeiträge korrekt abzurechnen sowie alle Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht einzuhalten;
 - die erbrachte Leistung gemäss erfolgter Kostengutsprache zu verrechnen.

5.2 Anerkennung im Einzelfall für ausserkantonale Heime

5.2.1 Anerkennungsverfahren

Die zuweisende Fachstelle holt beim Heim und dem Standortkanton die zur Prüfung der Voraussetzungen notwendigen Unterlagen und Informationen ein.

Die zuweisende Fachstelle prüft die Anerkennungsvoraussetzungen, sowie die Höhe der Platzierungsbeiträge.

Das Einverständnis des/der Leiter/in der zuweisenden Stelle muss in jedem Fall vor der Platzierung vorliegen.

Die Prüfung der Voraussetzungen durch die zuweisende Fachstelle erfordert in der Regel eine Abklärungsdauer von einem bis drei Monate.

Die zuweisende Fachstelle informiert die Fachstelle Jugendhilfe über die Anerkennung im Einzelfall.

5.2.2 Voraussetzungen für eine Anerkennung im Einzelfall

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung im Einzelfall spätestens drei Monate nach Platzierungsbeginn erfüllt sein:

- a) Das Heim verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung und wird nach den Vorgaben gemäss Art. 19 PAVO vom Standortkanton beaufsichtigt. Die Betriebsbewilligung schliesst die zu anerkennende Leistung ein.
- b) Die Indikation und der Platzierungsantrag sind von der Leiterin oder vom Leiter der zuweisenden Fachstelle unterzeichnet.
- c) Es bestehen keine Platzierungsalternativen in einem anerkannten Heim. Die zuweisende Fachstelle hat die geprüften Alternativen in der Indikation ausgewiesen.
- d) Die Platzierung wird in einem Betreuungsvertrag geregelt, darin sind auch die Abgeltung und die Rechnungstellung festgelegt.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Juni 2020 in Kraft.

7. Übergangsbestimmungen

Bei der Fachstelle Jugendhilfe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinien bereits hängige Bewilligungsgesuche und Anerkennungsanträge werden nach den vorliegenden Richtlinien beurteilt.

Bestehende Bewilligungen und Anerkennungen für Heime sowie Beitragsentscheide werden, soweit sie nicht befristet sind, bei Wirksamwerden dieser Richtlinien mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 überprüft und nach den vorliegenden Richtlinien neu beurteilt.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher